



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 8. Juni. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben. Vom 1. Mai 1882.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Pikrinsäure enthalten.

§ 2. Die Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln in Umhüllungen, welche mit giftiger Farbe (§ 1) gefärbt sind, sowie in Gefäßen, welche unter Verwendung giftiger Farbe (§ 1) derart hergestellt sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt des Gefäßes stattfinden kann, ist verboten.

§ 3. Die Verwendung der im § 1 bezeichneten giftigen Farben, mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Blei) in Firniß oder Delfarbe, zur Herstellung von Spielwaaren, ist verboten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, imgleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882. (L. S.) **Wilhelm.** v. Boetticher.

Die Ortspolizei-Behörden wollen auf die Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 1. Mai d. J. sorgsam achten.

Neustadt O/S., den 6. Juni 1882.

Der Königliche Landrath.

Reglement,

die polizeiliche Behandlung der Fundsachen im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts betreffend, vom 21. April 1882.

Nachdem durch § 23 des zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (Ges. S. S. 281) die §§ 23 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 9 durch die dort an deren Stelle gesetzten Bestimmungen abgeändert und die §§ 49 bis 56 a. a. D. aufgehoben worden sind, wird über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen Nachstehendes angeordnet:

Anmeldung der Funde bei der Polizeibehörde.

§ 1. Der Finder ist nach §§ 20, 22 und 70 Allg. Landrechts Theil I. Titel 9 verpflichtet, binnen 3 Tagen bei Verlust der Belohnung, welcher abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe der Fundunterschlagung eintritt, den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen unter bestimmter Angabe, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sei. Die Polizeibehörde hat über diese Anzeigen ein Verzeichniß zu führen und dem Verlierer oder Eigenthümer einer Sache auf Nachfrage über die Seitens des Finders erfolgte polizeiliche Anmeldung des Fundes Auskunft zu erteilen.

Wenn die gefundene Sache nach ihren Merkmalen oder wenn die besonderen Umstände, unter welchen die Sache gefunden worden, auf die Person des Verlierers schließen lassen oder zu polizeilichen Nachforschungen irgend welchen Anhalt geben, hat die Polizeibehörde sich die Ermittlung des Verlierers angelegen sein zu lassen.

§ 2. Die Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der angemeldeten Funde, unbeschadet sonstiger Publikation, mindestens mittelst Aushangs oder Auslegung in dem Polizeilokale durch 14 Tage mit der an die Verlierer und, soweit die Finder unbekannt sind, auch an diese zu richtenden Aufforderung, bekannt zu machen, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen 3 Monaten zu melden.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache den Betrag von 3 Mark, so muß diese Bekanntmachung außerdem durch die zu polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter erlassen werden.

Ist die gefundene Sache von besonderem Werthe, so ist die in der polizeilichen Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf den Fund angemessen zu verlängern und die Bekanntmachung nach Umständen zu wiederholen und in noch andere Blätter einrücken zu lassen.

Von jedem Funde im Werthe von mehr als 300 Mark ist der Ortsarmen-Kasse des Fundortes besondere Mittheilung zu machen.

Annahme gefundener Sachen in polizeiliche Verwahrung.

§ 3. Die Polizeibehörde hat sich der Verwahrung der gefundenen Sache zu unterziehen, wenn der Finder die gefundene Sache zur polizeilichen Verwahrung anbietet.

Bei der Annahme des Fundes ist eine ausdrückliche schriftliche oder protokolllarische Erklärung des Finders darüber zu erfordern, ob er sich selbst die Fundrechte vorbehalte, oder die ihm zustehenden Rechte der Ortsarmen-Kasse des Fundortes abtrete.

§ 4. Liefert der Finder die gefundene Sache nicht an die Polizeibehörde ab, so bleibt ihm die Verwahrung überlassen. Im Falle des Verdachts einer Fundunterschlagung erfolgt die Beschlagnahme gefundener Sachen nach den Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung §§ 94, 95, 98.

§ 5. In den Fällen, wo die Kosten der Unterhaltung den Werth einer gefundenen Sache zu übersteigen oder unverhältnißmäßig zu vermindern drohen oder wo diese Sache bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt ist, oder wo die Sache nirgends in geeigneter und sicherer Weise untergebracht werden kann, hat die Polizeibehörde alsbald die gefundene Sache bestmöglichst zu verkaufen.

Schließliche Verfügung über den Fund.

1) Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich meldet.

§ 6. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Verwahrung hat, die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe der gefundenen Sache, zugleich aber über die Gewährung eines Fundgeldes, so weit solches vom Finder gefordert und vom Verlierer oder Eigenthümer bewilligt wird, zu befinden. In Ermangelung einer Einigung über das Fundgeld ist der Finder auf den Rechtsweg zu verweisen; auch kann die Fundsache, soweit es zur Deckung des Fundgeldes erforderlich erscheint, bis zur Entscheidung in polizeilicher Verwahrung behalten oder hinterlegt werden.

§ 7. Wenn der Finder die gefundene Sache in seiner Verwahrung behalten hat, und dieselbe nicht herausgeben will, oder einen Anspruch auf Ueberlassung der Sache, oder auf einen Werthsantheil, unter einstweiliger Zurückbehaltung derselben erhebt, so ist dem sich meldenden Verlierer oder Eigenthümer die Verständigung mit dem Finder über die Herausgabe der Sache oder die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Finder zu überlassen.

2) Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht meldet.

§ 8. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer innerhalb der in der polizeilichen Bekanntmachung festgesetzten Abhebungsfrist nicht, so ist

A. wenn der Werth der in polizeilicher Verwahrung befindlichen Fundsache den Betrag von 300 Mark übersteigt, dem Finder und der Ortsarmen-Kasse des Fundortes zu überlassen, zu ihren Gunsten

das Aufgebotsverfahren zu veranlassen, nach dessen Beendigung die gefundene Sache dem Berechtigten ausgehändigt wird.

B. Wenn der Werth der Fundsache weniger beträgt, so ist dieselbe

- a. entweder dem Finder, sofern derselbe auf die Ueberlassung der Sache Anspruch macht, zurückzugeben,
- b. oder sofern der Finder keinen Anspruch auf die Ueberlassung der Sache macht, oder sich gar nicht gemeldet hat oder sich nicht erklärt, nach Ablauf der Abhebungsfrist bestmöglichst zu verkaufen und der Erlös einstweilen in polizeiliche Verwahrung oder Verwaltung zu nehmen.

Besteht die Fundsache in Geld, so ist mit demselben ebenso wie mit dem Erlöse aus dem Verkaufe zu verfahren.

Die in Verwahrung und Verwaltung genommenen Beträge sind durch ein Jahr von der Anzeige des Fundes ab aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Zeit, falls der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht nachträglich meldet und die Rückgabe verlangt, fließen diese Beträge zur Kasse der Polizeiverwaltung vorbehaltlich der Ansprüche, welche sonst noch etwa von irgend welcher Seite auf dieselben gemacht werden können.

- c. Sofern der Finder seinen Anspruch auf Ueberlassung der Sache an die Armenkasse abtritt, ist die Sache nach Ablauf der Abhebungsfrist der Ortsarmenkasse des Fundortes zu überlassen, vorbehaltlich aller etwaigen Ansprüche, welche nachträglich von dem Verlierer oder Eigenthümer an die Fundsache oder deren Erlös erhoben werden sollten.

- d. Sofern in den Fällen zu b und c der Finder Anspruch auf das gesetzliche Finderlohn erhebt und dieses Anspruchs nicht durch unterlassene rechtzeitige Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde verlustig gegangen ist, hat die Polizeibehörde das Finderlohn aus dem Funde, oder dessen Erlöse zu zahlen.

Kosten des Verfahrens.

§ 9. Alle von der Polizeibehörde für die Ermittlung des Verlierers oder Eigenthümers, oder für die Aufbewahrung und Verwaltung der Fundsachen verwendeten Ausgaben, wie die Kosten der Bekanntmachung des Verkaufs und der etwaigen Hinterlegung sind aus dem Funde oder dessen Erlöse zu entnehmen, oder von dem Empfänger, welchem Seitens der Polizeibehörde die gefundene Sache ausgehändigt wird, hierbei einzuziehen.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit des § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, bestimmt, daß

1. Handwerker, welche zu den Erzeugnissen ihres Handwerks gehörige Waaren auf innerhalb einer Entfernung von **15 Kilometern** von ihrem Wohnorte stattfindenden öffentlichen Festen pp. feilbieten, und
 2. Personen, welche bei kirchlichen Festen Erbauungsschriften, Heiligenbilder, Rosenkränze, Wachskerzen und ähnliche zur Förderung der kirchlichen Andacht dienende Gegenstände feilbieten,
- von der Entrichtung der **Wanderlagersteuer** freizulassen sind.

Oppeln, den 24. Mai 1882.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von dem Königl. Bau-Insp. Hilgers zu Wiesbaden ist ein Handbuch zum Beurtheilen und Veranschlagen von Neu- und Reparatur-Arbeiten an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden herausgegeben worden. Dasselbe ist betitelt: „Die Bauunterhaltung in Haus und Hof“ und im Verlage von Edmund Rodrian's Hofbuchhandlung daselbst erschienen.

Im höheren Auftrage wird auf dieses Werk, welches für zweckentsprechend und empfehlenswerth zu erachten und namentlich zum Gebrauch für nicht technische Verwaltungsbeamte geeignet ist, aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 25. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Im Selbstverlage des Herausgebers ist unter dem Titel „Repertorium der Reichsgesetze und Verordnungen nebst Ausführungsbestimmungen“ von dem Rechnungsrathe bei dem Ober-Präsidio zu Kassel, Merklingshaus, eine Schrift veröffentlicht, welche eine nach den Kompetenzgebieten des Reiches geordnete Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Reichsgesetzgebung giebt. Es ist ein sehr brauchbares Hilfsmittel zur raschen Auffindung der zur Zeit geltigen Vorschriften, weshalb dessen Anschaffung als besonders

praktisch und nützlich für den Dienstgebrauch empfohlen werden kann. Der Preis beträgt 60 Pf., bei Abnahme einer größeren Zahl 50 Pf.

Der Verfasser, an welchen die Bestellungen zu richten sind, hat den Erlös zum Besten der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter bestimmt.

Oppeln, den 31. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 131. Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das Jahr 1882 findet statt:

A. im Aushebungsbezirke **Ober-Glogau am Sonnabende, den 24. und am Montage, den 26. Juni d. J.**, und zwar am Sonnabende, den 24. Juni cr. die Vorstellung der zur Ersatz-Reserve II verzeichneten Mannschaften, sowie die Aushebung der zur Einstellung designirten Mannschaften aus Liste E pp. und am Montage, den 26. Juni c. die Entscheidung über die zur Ersatz-Reserve I bestimmten Mannschaften pp. im Glück'schen Gasthause zu Ober-Glogau

und B. im Aushebungsbezirke **Neustadt OS. am Dinstage, den 27. Juni und am Mittwoch, den 28. Juni d. J.** und zwar: am Dinstage, den 27. Juni cr. die Vorstellung der zur Ersatz-Reserve II verzeichneten Mannschaften, sowie die Aushebung der zur Einstellung designirten Mannschaften aus Liste E pp. und am Mittwoch, den 28. Juni cr. die Entscheidung über die zur Ersatz-Reserve I bestimmten Mannschaften pp. in dem an der Promenade gelegenen Garten des Gastwirths Konninger in Neustadt OS.

Die Magistrate und Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich an, die in den Gestellungs-Ordres namhaft gemachten Ersatz-Mannschaften so zu beordern, daß dieselben an den in diesen Ordres angegebenen Tagen früh 6 Uhr auf den Sammelplätzen vor den genannten Lokalen in Ober-Glogau und resp. Neustadt OS. **pünktlich** erscheinen.

Die Gestellungs-Ordres, welche den Magistraten und Gemeindebehörden unter Umschlag zugehen werden, sind den betreffenden Gestellungspflichtigen **sosort** auszuhändigen.

Zur besonderen Beachtung für die Magistrate und Gemeinde-Vorstände bringe ich folgende Anordnungen hiermit in Erinnerung:

1) Die Gemeinde-Vorsteher haben die Mannschaften, welche reinlich gekleidet sein müssen, in die betreffenden Gestellungsorte zu begleiten, daselbst zu beaufsichtigen u. dafür zu sorgen, daß dieselben zur festgesetzten Stunde auf den Sammelplätzen erscheinen, auch den ihnen bei ihrer Vorlesung angewiesenen Platz nicht verlassen.

2) Bei anzubringenden Reklamationen müssen gleichzeitig die Eltern und Geschwister der Reklamanten im Gestellungstermine sich einfinden und haben die Gemeinde-Vorsteher dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen eines jeden Reklamanten **beisammen** in dem Aushebungselokale so lange verbleiben, bis über den betreffenden Reklamanten entschieden ist.

Die Magistrate und Gemeinde-Vorstände haben sich mit den speciellen Verhältnissen sämmtlicher Ersatz-Mannschaften genau vertraut zu machen, um auf Erfordern genügend Auskunft geben, auch in geeigneten Fällen die Mannschaften von Amtswegen reklamiren zu können.

Hierbei wird bemerkt, daß wiederholt Reklamationsgesuche eingereicht worden sind, die abgelehnt werden mußten, weil sie nicht bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts der Ersatz-Commission vorgelegt worden waren, obgleich die zu ihrer Unterstützung angeführten Verhältnisse bereits zur Zeit des Letzteren bestanden hatten.

Um den hieraus für die Beteiligten erwachsenden Nachtheilen vorzubeugen, weise ich die Gemeinde-Vorstände an, in ihren Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß gemäß § 31 Nr. 1 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 Zurückstellungsgesuche nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Beteiligten sie **vor** dem Musterungsgeschäfte oder bei Gelegenheit desselben anbringen, und daß spätere Gesuche Berücksichtigung nur in dem Falle finden dürfen, wenn die Veranlassung zu denselben erst **nach** Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

3) Bei solchen vorzustellenden Mannschaften, welche mit Krämpfen oder mit solchen Krankheiten behaftet sind, welche nicht gesehen resp. constatirt werden können, sind ärztliche Atteste oder die in jedem einzelnen Falle von mindestens 3 glaubwürdigen Zeugen vor dem Amtsvorstande an Eidesstatt zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Ober-Ersatz-Commission im Aushebungstermine vorzulegen.

[Hierzu eine Beilage.]

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 23.

Neustadt O.S., den 8. Juni 1882.

4) Von der persönlichen Gestellung der Heerespflichtigen können nur glaubhafte ärztliche Atteste, durch Krankheit und Bettlägerigkeit des Betheiligten bescheinigt werden, befreien; andere Hinderungsgründe finden keine Beachtung.

5) Jeder vorzustellende Militairpflichtige muß seinen Loosungsschein und die Gestellungsordre bei sich haben und sind etwaige Duplikatsausfertigungen von Loosungsscheinen rechtzeitig nachzusuchen.

6) Die Gemeinde-Behörden haben bis **spätestens den 15. Juni cr.** für sämtliche zur Vorstellung bestimmten Erfassungspflichtigen Atteste, welche von den Herren Amtsvorstehern mit zu vollziehen sind, darüber auszufertigen und einzureichen,

„daß die vorzustellenden Heerespflichtigen (Name und Gemeinde) in keiner Untersuchung sich befinden, auch früher noch keine gerichtlichen Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt haben und der Gemeindebehörde auch nicht bekannt sei, daß einer von ihnen der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen, oder an nicht sofort erkennbaren Gebrechen leide.“

7) Sollten einzelne der zur Gestellung vorgeladenen Mannschaften in dem Orte, bei welchem sie geführt stehen, nicht anwesend sein, so ist ihr Aufenthaltsort zu ermitteln und es sind dieselben durch die gegenwärtigen Aufenthalts-Behörden rechtzeitig aufzufordern, sich mit den Gestellungspflichtigen aus der Gemeinde an den bestimmten Tagen und pünktlich zur bezeichneten Stunde vor der Commission einzufinden.

Die Gemeinde-Vorsteher weise ich im Uebrigen an, an jedem Aushebungstage bis zum Schluß des Tages Geschäfts im Aushebungslokale zu verbleiben, um zu jeder Zeit über Heerespflichtige die erforderliche Auskunft ertheilen zu können.

Neustadt O.S., den 5. Juni 1882.

Der Königliche Landrath.

r. 132. Die Königliche Regierung hat dem Königlichen Kreis-Schul-Inspektor Herrn Hauer in Oberlogau einen Urlaub vom 18. d. Mts. bis incl. 4. l. Mts. ertheilt und mit der Vertretung desselben den Königlichen Kreis-Schul-Inspektor Herrn Dr. Vogt hieselbst beauftragt.

Neustadt O.S., den 4. Juni 1882.

Der Königliche Landrath.

r. 133.

B e f a n n t m a c h u n g.

Am 23. v. Mts. ist in Polnisch-Müllmen hiesigen Kreises einem Manne, welcher sich Josef Mierśwa nannte und aus Polnisch-Rasselwitz gebürtig und auch dort wohnhaft sein wollte, eine lange eiserne Kette wahrscheinlich gestohlen abgenommen worden. Dieselbe kann von dem sich legitimirenden Eigenthümer bei dem Gemeinde-Vorstande in Polnisch-Müllmen wieder in Empfang genommen werden.

Neustadt O.S., den 7. Juni 1882.

Der Königliche Landrath.

r. 134.

B e f a n n t m a c h u n g.

Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1882 zu leistenden ordentlichen Immobilial-Versicherungsbeiträge in Höhe eines 2 $\frac{1}{2}$ fachen Simplums sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31. Juli an die Ortsverheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöscht werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortsverheber-Tantieme kann der Kreis-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1882 wird wie früher zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 24. Mai 1882.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Indem ich den Magisträten zu Steinau und Klein-Strehlitz, sowie den ländlichen Gemeindevorständen

des Kreises zur Mittheilung an die betheiligten Versicherten die vorstehende Bekanntmachung Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction eröffne, veranlasse ich die Gemeinde-Vorstände zugleich, Societätsbeiträge nach Maßgabe der Deklarationen in Höhe eines 2 1/2 fachen Simplums zu berechnen von den einzelnen Versicherten einzuziehen und im Ganzen bis zum 31. Juli d. J. zur hiesigen Kreis-Kasse abzuführen.

Neustadt O.S., den 6. Juni 1882.

Der königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der hinter dem Stellmacher Carl Niemiczek aus Trachhammer unter dem 5. Juli 1881 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sobrau O.S., den 25. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung I.

Der gegen den Dienstknecht Mathias Supfa, letzter Aufenthaltsort Polnisch-Obersdorf, unterm Mai 1882 in Stück 21 des Neustädter Kreisblattes erlassene Steckbrief ist erledigt. — S. 782/82.

Reisse, den 1. Juni 1882.

Der Erste Staatsanwalt.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 6. Juni 1882.						Ober-Slogau, den 2. Juni 1882.						Bütz, den 7. Juni 1882.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Weizen	22	26	21	25	20	24	21	80	21	30	20	80	21	66	20	58	20	—
2.	Roggen	14	88	14	58	14	28	14	60	14	20	13	80	15	05	14	70	14	—
3.	Gerste	14	26	13	33	12	40	14	40	13	90	13	40	14	—	13	33	12	—
4.	Hafer	14	40	13	90	13	40	14	—	13	60	13	20	14	50	14	—	13	—
5.	Linjen	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen	16	66	16	11	15	55	3	30	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—
8.	Heu	3	69	3	58	3	47	4	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A u z e i g e r.

Zwangs-Verkauf.

Die dem Johann Pelka gehörige Häuslerstelle Nr. 143 Poln. Kasselwitz soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung **am 5. August 1882, Vormittags 9 1/2 Uhr** vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude am Ringe, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 3 Ar 70 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

- bei der Grundsteuer nach keinem Reinertrage
- bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 48 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die

besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige schätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung I, während der Amtsstunden einsehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Rechte, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 5. August 1882, Vorm. 11 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.

Neustadt O.S., den 1. Juni 1882.

Königliches Amtsgericht. gez. Kollibay.

M
an
Su

I
sche
Sch
zum

vor
Ger
kauf
3
der
das
be

be

D
glauf
sende
schäb
Nath
Abth
sehen
20
weite
in d
trage
hierm
Prakt
urthei
Da
am
in un
dem
Nei
St

Die
Nr. 8
steiger
vor d
Gerich
kauf

Die Subhastation des dem Fleischermeister Joseph Maßle gehörigen Grundstücks Nr. 169 Zülz ist aufgehoben und fällt deshalb der auf den 22. Juli c. angelegte Bietungstermin weg.
Neustadt O.S., den 2. Juni 1882.
Königliches Amts-Gericht I.

Zwangs-Verkauf.

Die den Häusler Franz und Katharina Pirdelschen Eheleuten gehörige Gärtnerstelle Nr. 65 Schmitsch soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

am 5. August 1882 Vorm. 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichts-Gebäude am Ringe, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 1 Hektar 17 Ar der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 8,77 Thlr.,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreibererei, Abtheilung I., während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 5. August 1882, Vormittags 10^{1/2} Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.
Neustadt O.S., den 31. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht. gez. Kollibay.

Zwangs-Verkauf.

Die dem Johann Waniel gehörige Häuslerstelle Nr. 81 Schmitsch soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

am 4. August 1882, Vorm. 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude am Ringe, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 1 Hektar 74 Ar 60 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 33,84 Mark

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreibererei, Abtheilung I., während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 4. August 1882, Vorm. 10^{1/2} Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.
Neustadt O.S., den 1. Juni 1882.

Königliches Amtsgericht. gez. Kollibay.

In dem städtischen Steinbruche zu Wildgrund — auf dem Birkeberge — sind circa 300 Cbm. Steine, besonders für Bauten gut geeignet, zum Preise von 1,50 Mark pro Cbm. abzugeben.

Berabsolozettel sind gegen sofortige Zahlung des Kaufpreises in unserer Kammereikasse zu lösen.
Neustadt O.S., den 30. Mai 1882.

Der Magistrat.

Nach Amerika!

mit den berühmten königlichen Postdampfschiffen der **Cunard Linie.**

Nähere Auskunft ertheilt unentgeltlich

Die Haupt-Agentur

Emanuel Proskauer in Ratibor.

P. S. Die Cunard-Postdampfschiffahrts-Gesellschaft hat das seltene Glück, seit ihrem 42-jährigen Bestehen weder ein einziges Schiff, noch Menschenleben verloren zu haben.

Einen guten offenen zweispännigen Wagen verkauft sehr preiswerth.

F. May, Steinau O.S.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu Saarau (Station der Breslau-Freiburger Bahn), Breslau (Schweidnitzer Stadtgraben 12)
und Merzdorf (an der Schlesiſchen Gebirgs-Bahn.)

Unter Gehalts-Garantie offeriren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngmittel.

Proben und Preis-Courants auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt

Herr E. Sterz in Leobschütz.

Für Industrielle.

Eine gut gelegene Realität in Troppau, (derzeit Farbholz-Mahl- und Schneidemühle), mit konstanter Wasserkraft von 15 Pferdekräften, Mühl- und schönem Wohngebäude, Magazine, Pferdestall, Wagenremise und großem Garten im Gesamtflächenmaße von 7913 Quadrat-Metern, wovon 935 Quadrat-Meter verbaut sind, im Schätzungswerte von 22319 Fl. österr. Währung kommt am 21. Juni l. J. bei dem l. l. Landesgerichte in Troppau, event. auch unter dem Schätzungswerte zum executiven Verkaufe. Diese Realität kann mit geringer Auslage in eine Getreide-Mahlmühle umgestaltet werden, eignet sich übrigens auch zu jeder Art industrieller Unternehmung vorzüglich, insbesondere für die Anlage einer Malzfabrik, Maschinenbau-Anstalt, Kartoffelsyrup- und Stärkefabrik u. dgl. Die Wasserkraft ist mit einem Wehrbau nicht belastet.

Nähere Auskunft, auch eine Planskizze obiger Realität sammt Beschreibung, sind zu erhalten bei

Alfred Kassl in Troppau.

Zur geneigten Beachtung!

Den geehrten Bewohnern der Stadt, sowie dem geschätzten Landstand hiesiger Umgegend, erlaube mir hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich mein Eisenwaarengeschäft, ebenso das Cigarren- und Tabak-Lager in mein eigenes Grundstück Ring Nr. 13, schrägüber dem bisherigen Geschäftslokal, verlegt habe, und bitte auch in den neuen Geschäftsräumen um das mir bisher zu Theil gewordene Wohlwollen.

Neustadt O.S., den 31. Mai 1882.

L. Caspari.

Auktion.

Montag, den 12. Juni 1882, Nachmittags 5 Uhr soll in dem Luda'schen Gasthause in Bresniz, der erste dießjährige Grasschnitt von auf Bronzke'r Terrain (Poremby) belegenen Wiesen im Flächeninhalte von 80 Ar 40 □ Metern öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden. Auskunft über die Lage des Wiesenplanes erteilt der Ortsvorsteher in Bresniz.

Neustadt O.S., den 6. Juni 1882.

Klapper, Gerichtsvollzieher.

Das Provinzial-Arbeitshaus zu Loß sucht für die in der Anstalt detinirten circa 20 Schuhmacher Arbeit in ihrer Profession unter sehr günstigen Bedingungen.

Loß, den 30. Mai 1882.

Manyu,

mit der Zeitung beauftragt.

Mapspullen und Getreidesäcke zu allerbilligsten Preisen bei
Neustadt O.S. S. Dallmann.

Wappplauen

von nur dauerhaften Eichen gearbeitet, empfiehlt billigt
Carl Reimann.

Holz-Verkauf.

Es sollen im Revier Eichhäusel:

Dinstag, den 13. Juni cr., früh von 9^{1/2} Uhr ab im magistratualischen Sitzungssaale persönlich:

- A. Aus dem Nadelholzschnlage Jagen Sa, circa 20 Raummeter Nadelkloben (Anbruch),
- " 80 " Nadelstockholz,
- " 4 Hundert Nadelreisig,
- B. Aus dem Laubholzschnlage X: circa 100 Hundert melites Bundholz,
- " 150 Rmmtr " Knüppelholz,
- " 50 Raummeter geschälte Eichenknüppel.
- C. Aus der Totalität: circa 12 Raummeter Nadelknüppel,
- " 10 Nadelstangenhausen

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt OS., den 27. Mai 1882.

Die städt. Forstverwaltung.

Ein nüchternen unverheiratheter älterer

Knecht,

der seine Zuverlässigkeit und Leistungen durch gute Zeugnisse nachweisen kann, findet bei circa 180 Mark baarem Einkommen, freier Station u. Wäsche per 1. Juli c. Stellung.

Neustadt OS. **G. A. Hübner.**

Chaussee-Zoll-Verpachtung.

Die Gräflich v. Frankenberg'sche Chausseehebestelle zu Theresienhütte mit guter Wohnung und einer durchschnittlichen Jahres-Einnahme von 1500 Mark soll gegen Erlegung einer Caution von 300 Mark auf 3 hinter einander folgende Jahre vom 1. Juli d. J. ab verpachtet werden.

Postreferentanten wollen sich baldigst bei mir melden.
Alloth-Willowiz, den 6. Juni 1882.

von Gaertner.

Bergmanns

Sommersprossen-Seife

zur vollständigen Entfernung der Sommersprossen, empf. à Stück 60 Pfennig

Rud. Schneider.

Ringofenbaukalk,

großstückig, stets frisch, ohne Steine oder Sand, (letzteres bei den gewöhnlichen Schüttöfen so häufig) reinster, ergiebigster und bester Kalk von allen Arten (99% reiner Kalk, also noch 5% besser und dabei von viel größerer Bindkraft als der beste Sedwitzer — sogen. böhmische Kalk — zu den billigsten Preisen. Ebenso Ackerkalk von hervorragender Güte. Gleichzeitig empfehle ich mein großes Lager von Denkmälern; Inschriften; correct, Vergoldung echt und von höchster Dauer

Grüste, Stufen, Pflasterungen und alle in das Fach schlagenden Arbeiten reell und billigst.

Entwürfe und Zeichnungen jeder Art in reicher Auswahl.

Schles. Groß-Sunzendorfer Marmor-Werke, (vorm. Aktien-Gesellschaft.)

C. Thust,

Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Klageformulare

für

Waaren-Forderungen, neues verbessertes Schema,

Kirchen- und Fundations-Rechnungen,

Forsttraflisten,

Klassensteuer-Zu- und Abgang-Beläge,

Wechsel- u. Quittungs-Formulare,

Schiedsmannsvorladungen,

nach dem neuen Verfahren,

Anschlagsformulare

für Maurer- und Zimmermeister pp.,

Protokolle zu Aufgebots-Anträgen,

neues praktisches Formular,

sowie sämtliche Formulare für die Herren Amtsvorsteher und Landesbeamten

sind vorrätzig

in **H. Raupach's Buchdruckerei,**

Neustadt OS.

Chr. G. Schlag's
Patent-Honigschleudern
 liefern in 5 Nummern
Schlag und Söhne
 in Schweidnitz (Schlesien).
 Preis-Verzeichniss
 gratis und franco.

Auf der Chausseestrecke zwischen Neu-Ruttendorf und Rosnochau ist am 2. Juni cr. ein fast ganz neuer Radreifen gefunden worden.

Gegen Erstattung der Insertionsgebühren wolle sich der rechtmäßige Eigenthümer den qu. Radreifen bei dem unterzeichneten Amtsvorstande innerhalb 8 Tagen abholen.

Rosnochau, den 5. Juni 1882.

Der Amts-Vorstand.

Redacteur: Giersberg, Kreis-Secretair.

Holz-Verkauf.

Königl. Oberförsterei Proskau

Freitag, den 16. Juni cr. kommen in Merfert'schen Gasthose hieselbst von Vorm. 10 Uhr ab zum Ausgebot:

Aus Schlägen und Totalitäten des Hauptreviers 120 Birken V. Klasse, 6 Kiefern I., 9 II., 1 III., 200 IV. und 300 V. Klasse, 170 Fichten IV. und 300 V. Klasse, 120 Raummeter Eichen-Ruthen in 3 Meter langen Stücken; außerdem aus den Schutzbezirken Przhyschez und Hellersfleiß Brennholz aller Holzarten und Sortimenten nach Bedarf.

Der Königliche Oberförster.

Die gegen den Gemeinde-Vorsteher in Glesau ausgesprochene Beleidigung widerrufe ich auf Unwahrheit beruhend.

G. Schneider.

Druck und Verlag von S. Kaupach.

S
—
Erst
—
M
Pr
we
M
M
sch

Ni
an
die
Ein

Nr
Se
Se
wo
stel
Ar
fin
zu

Nr
Sa
Pr
An

Nr.
13.
Sc

öffe

we
un